

Aktenzeichen: 5 AZR 103/89  
Bundesarbeitsgericht 5. Senat Urteil vom 24. Januar 1990  
- 5 AZR 103/89 -

I. Arbeitsgericht Urteil vom 12. Juli 1988  
Mönchengladbach - 3 Ca 319/88 -

II. Landesarbeitsgericht Urteil vom 26. Januar 1989  
Düsseldorf - 5 Sa 1176/88 -

-----  
Für die Amtliche Sammlung: Nein  
Für die Fachpresse: Nein  
Für das Bundesarchiv: Nein  
-----

Entscheidungsstichwort:

Teilwiderruf von Handlungsvollmacht und Kreditkompetenz

Gesetz: BGB § 168, § 315; HGB §§ 48, 54; BetrVG § 95; ZPO § 256,  
§ 565 a; ArbGG § 72 Abs. 5

Leitsätze:

K e i n e



5 AZR 103/89

-----  
5 Sa 1176/88 Düsseldorf

## Im Namen des Volkes!

Verkündet am  
24. Januar 1990

### Urteil

Clobes,  
Amtsinspektor  
als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

In Sachen

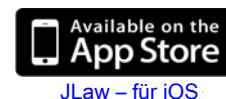
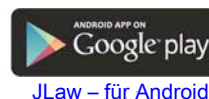
pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund  
der mündlichen Verhandlung vom 24. Januar 1990 durch den  
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Thomas, die Richter  
Dr. Gehring und Dr. Olderog sowie die ehrenamtlichen  
Richter Nitsche und Dr. Schönherr für Recht erkannt:

#### 1. Die Revision des Klägers gegen das Urteil



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



2. Der Kläger hat die Kosten der Revision zu tragen.

V o n   R e c h t s   w e g e n   !

T a t b e s t a n d :

Die Parteien streiten darüber, ob die Beklagte dem Kläger zu Recht arbeitsrechtliche Befugnisse und eine bestimmte Handlungsvollmacht entzogen hat.

Die Beklagte stellte den Kläger auf der Grundlage ihres Schreibens vom 21. November 1980, mit dessen Regelungen sich der Kläger am 26. November 1980 einverstanden erklärte, gegen ein monatliches Tarifgehalt von 4.155,-- DM (nebst Funktionszulage von 300,-- DM) als Bankkaufmann ein. Eine nähere Beschreibung des Aufgabengebietes enthält das Anstellungsschreiben nicht.

Der Kläger ist seit dem 1. Januar 1981 in der Niederlassung der Beklagten in M tätig. Er übte anfangs die Funktion eines Gruppenleiters aus. Mit Schreiben vom 27. August 1981 erteilte ihm der Vorstand der Beklagten für den Bereich der Niederlassung die Handlungsvollmacht A. Das Schreiben lautet auszugsweise:

- 3 -

" ...

Damit können Sie gemeinsam mit einem anderen  
Zeichnungsberechtigten die Niederlassung  
M der Bank  
rechtsverbindlich vertreten.

...

Die Vollmacht ist jederzeit widerruflich  
..."

Mit Schreiben vom 7. Juni 1982 räumte die Direktion der Bank  
in M dem Kläger folgende

"Kreditkompetenz" ein:

"... gemäß Ziffer 137 der AR 22 übertragen wir Ihnen hiermit  
... die nachstehenden Unterkompetenzen:

- a) Bis zu DM 750.000,--,  
auszuüben bei nicht nur vorübergehender Abwesen-  
heit des Herrn B  
gemeinsam mit Herrn J oder  
Herrn M
- b) Bis zu DM 500.000,--,  
auszuüben gemeinsam mit Herrn B
- c) ...

Darüber hinaus erhalten Sie eine alleinige Unterkompe-  
tenz bis zur Höhe von DM 100.000,--.

Außerdem sind Sie berechtigt, gemäß ...  
Wechsel anzukaufen.

Im übrigen gelten die Bestimmungen der AR 22."

Mit Schreiben vom 5. September 1983 erklärte die Beklagte  
dem Kläger, sie entbinde ihn mit Wirkung vom 1. Oktober 1983 von  
seiner Funktion als Gruppenleiter und versetze ihn auf einen  
anderen Arbeitsplatz innerhalb der Kreditabteilung. Hiergegen  
erhob der Kläger Klage. Durch rechtskräftig gewordenes Urteil vom  
11. Januar 1984 stellte das Arbeitsgericht fest, die mit Schrei-  
ben vom 5. September 1983 angeordneten Änderungen der Arbeits-



bedingungen des Klägers seien unwirksam und das Arbeitsverhältnis bestehe unverändert fort.

Unter dem 9. Februar 1984 teilte die Beklagte dem Kläger mit, sie habe das Versetzungsverfahren nochmals durchgeführt und weise ihm den seit dem 1. Oktober 1983 bereits übertragenen Aufgabenbereich nochmals zu. Da es sich um einen gleichwertigen Arbeitsplatz handele, bleibe die tarifliche Eingruppierung nach TG 9 unverändert. Vorsorglich kündigte die Beklagte das Arbeitsverhältnis zum 31. März 1984 und bot dem Kläger die Weiterbeschäftigung im zugewiesenen Arbeitsbereich an. Gegen diese Maßnahme der Beklagten hat der Kläger gerichtliche Schritte nicht unternommen. Er ist seither als Sachbearbeiter in der Kreditabteilung tätig. Die Funktion des Gruppenleiters hat ab 1986 ein anderer Angestellter übernommen.

Mit einem von zwei Gesamtprokuristen unterzeichneten Schreiben vom 18. August 1987 erklärte die Niederlassung M der Beklagten dem Kläger, ihm werde Handlungsvollmacht B für die Niederlassung erteilt. In dem Schreiben heißt es unter anderem, von nun an könne der Kläger gemeinsam mit einem anderen Zeichnungsberechtigten - nicht jedoch mit einem Handlungsbevollmächtigten B und Kassenbevollmächtigten - die Niederlassung rechtsverbindlich vertreten.

Durch Schreiben vom 16. September 1987 eröffnete die Beklagte - Niederlassung M - dem Kläger folgendes:



"Kreditkompetenz

...

gemäß Ziffer 136 der AR 22 übertragen wir Ihnen  
hiermit mit sofortiger Wirkung eine Unterkompetenz  
von

bis zu DM 300.000,--,  
auszuüben gemeinsam mit Herrn G .

Darüber hinaus erhalten Sie eine alleinige Kompetenz  
bis zur Höhe von DM 50.000,--.

..."

Mit weiterem Schreiben der Niederlassung vom 8. Oktober 1987  
wurde der Kläger aufgefordert, die Urkunde über die seinerzeit  
eingeräumte Handlungsvollmacht zurückzugeben.

Der Kläger hält die Verkürzung der Kreditkompetenz sowie den  
Entzug der Handlungsvollmacht A für rechtsunwirksam. Er hat vor-  
getragen, die Übertragung der Kreditkompetenz mit Schreiben vom  
7. Juni 1982 sei Inhalt seines Arbeitsvertrages geworden. Die  
Beklagte könne ihm die einmal erteilte Befugnis nicht einseitig  
ohne Vertragsänderung oder Änderungskündigung beschneiden. In  
ihrem Schreiben vom 16. September 1987 liege daher eine unzu-  
lässige Teilkündigung. Außerdem sei darin eine Versetzung zu se-  
hen, weil ihm ein neues Tätigkeitsfeld zugewiesen worden sei. Für  
eine solche Maßnahme fehle es an der Mitbestimmung des Betriebs-  
rats. Eine Berechtigung, die Kreditkompetenz zu verändern, ergebe  
sich auch nicht auf Grund der Änderung seines Aufgabenbereichs in  
den Jahren 1983/1984. Die Maßnahme der Beklagten werde weiter  
auch nicht von ihrem Direktionsrecht gedeckt. Dessen Grenzen  
seien vielmehr überschritten.



Der Widerruf der Handlungsvollmacht A sei ebenfalls rechtswirksam. Die Vollmacht sei ein zweiseitiges Rechtsgeschäft. Auf Grund des Schreibens der Beklagten vom 27. August 1981 sei sie zum Inhalt seines Arbeitsvertrages geworden und habe daher nicht einseitig durch das Schreiben vom 18. August 1987 entzogen werden können. In diesem Schreiben liege ebenfalls eine unzulässige Teilkündigung sowie wegen der Zuweisung eines neuen Tätigkeitsbereichs eine Versetzung. Bei beiden Maßnahmen sei das Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats nicht beachtet worden. Jedenfalls habe die Beklagte bei dem Widerruf nicht nach billigem Ermessen gehandelt. Die geringfügige Verschiebung seines Aufgabenbereichs in den Jahren 1983/84 sei kein Grund, ihm die Handlungsvollmacht A zu entziehen.

Der Kläger hat beantragt,

1. festzustellen, daß ihm die mit Schreiben vom 7. Juni 1982 verliehenen Unterkompetenzen weiter zustehen,
2. festzustellen, daß er weiterhin die Handlungsvollmacht A besitzt.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat vorgetragen, die Kreditkompetenz sei nicht Inhalt des Arbeitsvertrages geworden. Dieser regle derartige Einzelheiten nicht. Mit der Veränderung der Kreditkompetenz habe sie von ihrem Direktionsrecht Gebrauch gemacht. Der Betriebsrat habe dieser Maßnahme (unstreitig) zugestimmt. In den Jahren 1983/84 habe der Kläger eine neue Tätigkeit als Kreditsachbearbeiter übernommen und ausgeübt. Er habe nur noch für eine Übergangszeit Altfälle abgewickelt und nur noch für diese Zeit die alte Unterkompetenz



benötigt. Durch das Schreiben vom 16. September 1987 habe sie das Arbeitsverhältnis des Klägers nur an die tatsächlichen Gegebenheiten angepaßt. Kreditsachbearbeiter hätten üblicherweise nur die Handlungsvollmacht B.

Auch der Widerruf der Handlungsvollmacht A, dem der Betriebsrat (unstreitig) ebenfalls zugestimmt habe, sei rechtens. Als Kreditsachbearbeiter brauche der Kläger keine weiterreichende Vollmacht. Der Wirksamkeit des Widerrufs stehe auch nicht entgegen, daß er nicht vom Vorstand ausgesprochen worden sei. Zu dieser Maßnahme seien zwei Gesamtprokuristen der Niederlassung M  
berechtigt gewesen.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung zurückgewiesen. Dagegen richtet sich die Revision, mit der der Kläger sein Klageziel weiterverfolgt.

#### E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

-----  
Die Revision hat keinen Erfolg.

I. Allerdings ist das Feststellungsbegehren des Klägers zulässig.

Der Kläger erstrebt die Feststellung, daß ihm bestimmte Kompetenzen und eine bestimmte Vollmacht weiterhin zustehen. Zwar kann nach § 256 ZPO nur auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses geklagt werden; bloße



Elemente oder Vorfragen eines Rechtsverhältnisses werden nicht als zulässiger Streitgegenstand eines Feststellungsbegehrens angesehen (BGHZ 22, 43, 48; 68, 331, 332). Eine Feststellungsklage muß sich jedoch nicht notwendig auf das Rechtsverhältnis im ganzen erstrecken, sie kann vielmehr auch - wie es vorliegend der Fall ist - einzelne Beziehungen oder Folgen aus einem Rechtsverhältnis betreffen, wie bestimmte Ansprüche oder Verpflichtungen oder den Umfang einer Leistungspflicht oder den Umfang bestimmter arbeitsrechtlicher Befugnisse (vgl. statt vieler BAGE 47, 238, 245 = AP Nr. 1 zu § 4 TVG Bestimmungsrecht, zu A I der Gründe, mit zahlreichen weiteren Nachweisen).

Der Kläger hat auch ein rechtliches Interesse an der alsbaldigen Feststellung, in welchem genauen Umfang ihm früher erteilte Kompetenzen und Vollmachten weiterhin zustehen.

II. Das Feststellungsbegehren ist jedoch nicht begründet.

1. Die Rechtsbeziehungen der Parteien werden abgegrenzt durch die Rechte und Pflichten, die sich für beide Seiten aus der Versetzung des Klägers vom 9. Februar 1984 auf die Position eines Sachbearbeiters in der Kreditabteilung ergeben.

Der Arbeitsvertrag des Klägers vom 21./26. November 1980 umschreibt das Aufgabengebiet des Klägers nicht näher. Das Aufgabengebiet hat sich jedoch später durch die Ernennung des Klägers zum Gruppenleiter mit bestimmten Kompetenzen und mit der Handlungsvollmacht A konkretisiert. Diese Rechtslage ist aber ent-



scheidend verändert worden durch die Versetzung des Klägers vom 9. Februar 1984 auf die Position eines Sachbearbeiters in der Kreditabteilung. Bei dieser nicht nur vorübergehenden Zuweisung eines anderen Arbeitsbereichs mit verändertem Gesamtbild der Tätigkeit (zum Versetzungsbegriff vgl. BAG Beschluß vom 26. Mai 1988 - 1 ABR 18/87 - AP Nr. 13 zu § 95 BetrVG 1972, zu 1 der Gründe; ferner BAGE 2, 221 = AP Nr. 2 zu § 611 BGB Beschäftigungspflicht, zu I der Gründe) hat die Beklagte die Mitbestimmungsrechte des Betriebsrats unstreitig gewahrt. Der Kläger hat die Veränderung seiner vertraglichen Rechtslage hingenommen, ohne Einwendungen zu erheben oder - wie früher - gerichtliche Schritte dagegen zu unternehmen. Damit hat sich für die Vertragsparteien eine neue Rechtslage ergeben.

2. Die Veränderung der Kreditkompetenz, wie sie dem Kläger durch Schreiben der Beklagten vom 16. September 1987 bekanntgegeben worden ist, stellt einen formellen Akt dar. Als solcher berührt er die materielle Rechtslage nicht, die sich aus den Rechtsbeziehungen der Parteien nach der Versetzung vom 9. Februar 1984 ergeben hat. Die Kreditkompetenz ist kein Selbstzweck, sondern hat akzessorischen Charakter. Sie ist kein selbständiger Teil der Befugnisse des Klägers. Die Einschränkung der Kreditkompetenz entsprach der neuen Aufgabenstellung des Klägers als Sachbearbeiter in der Kreditabteilung. Zur Wahrnehmung dieses Aufgabenbereichs bedurfte es der alten Kreditkompetenz nicht mehr, nachdem die dem Kläger ursprünglich zugewiesenen Engagements im wesentlichen abgewickelt waren. Mit der Veränderung der Kreditkompetenz hat die Beklagte lediglich eine Anpassung an die



durch die Versetzung veränderte Vertragsposition des Klägers vorgenommen. Dagegen lag keine Änderungskündigung und auch keine neue Versetzung vor, weil kein neuer Arbeitsbereich zugewiesen wurde und die Umstände der Arbeitsleistung als Sachbearbeiter in der Kreditabteilung nicht wesentlich verändert wurden.

Rechtsgrundlage für die Veränderung der Kompetenz ist das Direktionsrecht der Beklagten. Bei Maßnahmen des Direktionsrechts muß der Arbeitgeber billiges Ermessen wahren (§ 315 Abs. 1, Abs. 3 Satz 2 BGB); seine Maßnahme muß die wesentlichen Umstände des Falles abwägen und die beiderseitigen Interessen angemessen berücksichtigen (vgl. statt vieler BAGE 47, 238, 249 = AP Nr. 1 zu § 4 TVG Bestimmungsrecht, zu A II 2 der Gründe, m.w.N.). Das ist hier geschehen, wie das Landesarbeitsgericht unter 1 der Entscheidungsgründe zutreffend ausgeführt hat.

3. Prokura und Handlungsvollmacht (§ 48 und § 54 HGB) sind die besonderen Arten einer Vollmacht zum Betrieb eines Handelsgewerbes oder zur Vornahme einer bestimmten zu einem Handelsgewerbe gehörigen Art von Geschäften. Nach § 52 Abs. 1 HGB ist die Prokura ohne Rücksicht auf das der Erteilung zugrunde liegende Rechtsverhältnis jederzeit widerruflich, unbeschadet des Anspruchs auf die vertragsmäßige Vergütung. Die Handlungsvollmacht erlischt nach §§ 168 bis 173 BGB mit dem zugrunde liegenden Rechtsverhältnis (etwa einem Arbeitsverhältnis) oder bei fortbestehendem Grundverhältnis durch Widerruf (§ 168 Satz 2, 3 BGB). Im Streitfall ist das der Erteilung der Handlungsvollmacht zugrunde liegende Vertragsverhältnis bestehen geblieben. Die Be-



klagte hat den Umfang der Handlungsvollmacht lediglich beschränkt auf die Erfordernisse des Arbeitsbereiches des Klägers als Sachbearbeiter in der Kreditabteilung. Dieser Teilwiderruf einer Handlungsvollmacht ist wie der Widerruf einer Handlungsvollmacht überhaupt vom Gesetz ausdrücklich vorgesehen. Bei dieser Rechtslage kommt es auf die Frage, ob der Arbeitgeber billiges Ermessen gewahrt hat, nicht an. Der Vollmachtgeber kann nicht gezwungen werden, einem anderen die Befugnis, über sein Vermögen zu verfügen, zu belassen.

III. Die Revision hat mehrfache Verfahrensrügen erhoben. Diese Rügen greifen jedoch, wovon der Senat sich nach näherer Prüfung überzeugt hat, sämtlich nicht durch. Der Senat hat daher gemäß § 72 Abs. 5 ArbGG, § 565 a ZPO von einer Begründung abgesehen.

Dr. Thomas      Dr. Gehring      Dr. Olderog  
Nitsche                      Dr. Schönherr



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)





**[JLaw – Gesetze und Urteile](#)**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
**[\(mobile App\)](#)**



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)